

---

# Artenschutzrechtliche Vorprüfung

zum  
Bebauungsplan Nr. 224 „Raiffeisenring“  
der Stadt Dülmen

**Auftraggeber:**

Stadt Dülmen  
Verbindliche Bauleitplanung  
Overbergplatz 3  
48249 Dülmen

**Auftragnehmer:**

natur-aspekte kalfhues  
Weseler Straße 28  
45721 Haltern am See  
Tel.: (0 23 64) 60 41 94  
Fax: (0 23 64) 60 41 96  
e-mail: h.kalfhues@natur-aspekte.de

**Bearbeitung:**

Heike Kalfhues  
Diplom-Landschaftsökologin

Haltern am See, 23.11.2012

*H. Kalfhues*

## 1. Einleitung

Die Stadt Dülmen beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 224 „Raiffeisenring“. Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des im Westen angrenzenden Wohngebietes sowie für einen entsprechend gebietsverträglich gewerblich genutzten Bereich im Osten des Plangebietes geschaffen werden.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 15,3 ha und liegt am südöstlichen Ortsrand des Stadtteils Dülmen-Buldern. Das Plangebiet wird im Norden begrenzt durch die Eisenbahntrasse, im Osten und Süden durch die Gewerbestraße (L 835), im Westen durch Wohnbebauung.

Das Gebiet wird aktuell landwirtschaftlich als Acker oder Grünland genutzt (Abb. 1). Es liegen wechselseuchte Bodenverhältnisse vor. Einige temporär Wasser führende Gräben durchziehen das Plangebiet. Sie werden begleitet von prägenden Heckenstrukturen mit teilweise älterem Baumbestand. Bestandsbildende Arten sind Stieleiche, Zitterpappel, Esche, Erle, Weide u.a. Weg begleitend finden sich darüber hinaus stellenweise Saumstrukturen und Gebüsche. Eine kleine Fläche im Norden wird als Pferdekoppel und Auslaufgehege für Geflügel genutzt. Entsprechend sind hier einige kleine Ställe und Schuppen zu finden. Im Nordwesten befindet sich ein Bolzplatz.

Während an das Plangebiet im Westen und Norden Wohn- bzw. Gewerbenutzung anschließen, wird das Umfeld im Osten und Süden landwirtschaftlich genutzt. Ackerschläge und Grünländer werden auch hier von Gräben und Hecken durchzogen und stellen ein typisches Bild der Münsterländer Parklandschaft dar. Gelegentlich finden sich kleinere Waldinseln und Feldgehölze. Ein in der Deutschen Grundkarte eingetragener Teich in einem ca. 125 m südwestlich des Plangebietes gelegenen Eichen-Hainbuchenwäldchens ist vegetationslos und nur temporär Wasser führend.



Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes – Quelle: Stadt Dülmen

Da nicht auszuschließen ist, dass mit dem Planvorhaben die in § 44 (1) i.V.m. § 44 (5) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankerten artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote ausgelöst werden, wird eine Prüfung einer Betroffenheit durch das Vorhaben für alle streng geschützten Arten nach FFH-Richtlinie (Anhang IV) und die europäischen Vogelarten erforderlich.

## 2. Rechtliche Grundlage

Seit der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes von Dezember 2007 und mit den aktuellen Änderungen in der Großen Novelle von März 2010 sind für die geschützten Arten neue Anforderungen an die planerische Praxis von Planungsvorhaben vorgegeben. Zugriffsverbote sowie Ausnahmetatbestände wurden im Sinne eines funktional-ökologischen Ansatzes neu ausgerichtet. Nunmehr stehen der Erhalt der Population einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund.

Das bedeutet, dass für alle streng geschützten Arten nach FFH-Richtlinie (Anhang IV) und die europäischen Vogelarten die artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 sowie § 45 Abs. 7 anzuwenden sind.

So gilt es zu prüfen, ob mit dem Vorhaben und den hiermit einhergehenden relevanten Wirkfaktoren folgende Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG auf die o.g. Arten ausgelöst werden:

1. Fangen, Verletzen, Töten von Tieren oder ihren Entwicklungsformen
2. Erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten
3. Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
4. Entnehmen, Beschädigen, Zerstören wild lebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen oder ihrer Standorte

Sofern die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 1, 3 und 4 vor.

Gegebenenfalls lässt sich die Erfüllung eines Verbotstatbestandes durch ein geeignetes Maßnahmenkonzept erfolgreich abwenden.

Werden jedoch durch das Projekt die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst, müssen nachweislich die folgenden Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7

BNatSchG für die Zulassung des Vorhabens kumulativ erfüllt sein:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.
- Fehlen einer zumutbaren Alternative, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führt.
- Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der betroffenen Arten bzw. Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

### 3. Methodik

Unter das Artenschutzregime bei genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren fallen die streng geschützten Arten der FFH-Richtlinie (Anhang IV) sowie alle europäischen Vogelarten.

Zur Eingrenzung des Prüfaufwandes hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die bei der Artenschutzrechtlichen Prüfung gemäß den gesetzlichen Vorgaben einzeln im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung zu prüfen sind (LANUV, 2012 a). In Abhängigkeit von der räumlichen Lage (Messtischblatt) und den vom Vorhaben mittel- oder unmittelbar betroffenen Lebensraumtypen werden die so genannten planungsrelevanten Arten dem Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ entnommen.

Häufig und flächendeckend vorkommende Vogelarten bedürfen im Allgemeinen keiner artenschutzrechtlichen Prüfung, da bei diesen Arten im Regelfall davon ausgegangen werden kann, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z.B. „Allerweltsarten“) mit dem geplanten Vorhaben nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Sofern sich jedoch hierfür Anhaltspunkte ergeben, werden entsprechende (potenzielle) Artvorkommen in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Untersuchung berücksichtigt.

Entsprechend der Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW für die Berücksichtigung des Artenschutzes in der Bauleitplanung (MKULNV, 2010) wird im Folgenden in einem ersten Schritt ermittelt, ob das Vorkommen europäisch geschützter Arten im Untersuchungsgebiet aktuell bekannt oder zu erwarten ist. Ergeben sich hierfür Anhaltspunkte, wird in einem zweiten Schritt geprüft, ob und inwieweit infolge der Wirkfaktoren des Vorhabens für das betroffene Artenspektrum artenschutzrechtliche Konflikte entstehen können.

#### 4. Datenermittlung

##### MESSTISCHBLATTABFRAGE

Die Messtischblattabfrage für das Untersuchungsgebiet (MTB 4110 Senden) nennt die in Tab. 1 aufgeführten planungsrelevanten Arten (LANUV, 2012 a).

Tab. 1 Ergebnisse der Messtischblattabfrage für das MTB 4110 Senden (Zugriff: 19.09.2012)

Art		Status	EHZ
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name		
SÄUGETIERE			
Braunes Langohr	Plecotus auritus	Art vorhanden	G
Breitflügelgedermmaus	Eptesicus serotinus	Art vorhanden	G
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	Art vorhanden	G
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	Art vorhanden	G
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	Art vorhanden	U
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	Art vorhanden	G
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	Art vorhanden	G
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	Art vorhanden	G
VÖGEL			
Baumfalke	Falco subbuteo	sicher brütend	U
Eisvogel	Alcedo atthis	sicher brütend	G
Feldlerche	Alauda arvensis	sicher brütend	?
Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	sicher brütend	U
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	sicher brütend	U-
Graureiher	Ardea cinerea	sicher brütend	G
Habicht	Accipiter gentilis	sicher brütend	G
Kiebitz	Vanellus vanellus	sicher brütend	G
Kleinspecht	Dryobates minor	sicher brütend	G
Lachmöwe	Larus ridibundus	sicher brütend	G
Mäusebussard	Buteo buteo	sicher brütend	G
Mehlschwalbe	Delichon urbica	sicher brütend	G-
Mittelspecht	Dendrocopos medius	sicher brütend	G
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	sicher brütend	G
Pirol	Oriolus oriolus	sicher brütend	U-
Rauchschnalbe	Hirundo rustica	sicher brütend	G-
Rebhuhn	Perdix perdix	sicher brütend	U
Rohrweihe	Circus aeruginosus	Sicher brütend	U
Rotmilan	Milvus milvus	sicher brütend	S
Schleiereule	Tyto alba	sicher brütend	G
Schwarzspecht	Dryocopus martius	sicher brütend	G
Sperber	Accipiter nisus	sicher brütend	G
Steinkauz	Athene noctua	sicher brütend	G
Tafelente	Aythya ferina	sicher brütend	S
Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	sicher brütend	G
Turmfalke	Falco tinnunculus	sicher brütend	G
Turteltaube	Streptopelia turtur	sicher brütend	U-
Uhu	Bubo bubo	sicher brütend	U+
Wachtel	Coturnix coturnix	sicher brütend	U
Waldkauz	Strix aluco	sicher brütend	G
Waldohreule	Asio otus	sicher brütend	G
Wasserralle	Rallus aquaticus	beobachtet zur Brutzeit	U

EHZ: Erhaltungszustand; G: günstig; U: ungünstig; S: schlecht; +/-: Tendenzen

#### WEITERE DATENRECHERCHEN

Zur Recherche vorhandener Artnachweise im Vorhabengebiet wurden eine Sachdatenabfrage der Informationsdatenbanken des LANUV durchgeführt, sowie folgende Behörden, Einrichtungen, Vereine und Privatpersonen um Auskunft über bekannte, planungsrelevante Artvorkommen im Untersuchungsgebiet gebeten (Anfrage vom 19.09.2010):

- Untere Landschaftsbehörde Kreis Coesfeld
- Naturschutzzentrum Kreis Coesfeld
- NABU Ortsgruppe Dülmen
- BUND Ortsgruppe Dülmen

Gemäß Sachdatenabfrage der Landschaftsinformationssammlung LINFOS (LANUV, 2012 b) liegen im Umkreis von 500 m zum Vorhabengebiet folgende Gebiete / Objekte mit Schutzstatus:

Schützwürdige Biotope (Biotopkataster):

- BK-4110-0162: Stillgewässer und Brache im Gewerbegebiet Buldern mit besonderer Bedeutung als Trittstein- und Vernetzungsbiotop für Stillgewässerarten (Lage: ca. 300 m nordwestlich des Plangebietes)
- BK-4110-0212: Parkanlagen und Gehölzbestände um Haus Buldern mit besonderer Bedeutung als Trittstein- und Vernetzungsbiotop für an Wald und Gewässer gebundene Tier- und Pflanzenarten (Lage: ca. 450 m südwestlich des Plangebietes)

Nachweise planungsrelevanter Arten im Umkreis von 500 m zum Vorhabengebiet liegen laut Abfrage der Landschaftsinformationssammlung LINFOS (LANUV, 2012 b) nicht vor.

Laut telefonischer Auskunft der Unteren Landschaftsbehörde Kreis Coesfeld, Herrn Lasogga vom 21.09.2012 liegen keine Kenntnisse über Vorkommen europäisch geschützter Arten im Untersuchungsgebiet vor. Vorkommen der Nachtigall sind in der näheren Umgebung bekannt.

Laut Auskunft des Naturschutzzentrums Kreis Coesfeld, Herrn Olthoff, Email vom 19.09.2012 liegen keine Daten zu Vorkommen europäisch geschützter Arten im Untersuchungsgebiet vor.

Laut Auskunft des BUND, Ortsgruppe Dülmen, Herrn Groß, Email vom 19.09.2012 liegen keine Kenntnisse über Vorkommen europäisch geschützter Arten im Untersuchungsgebiet vor.

Laut Auskunft des NABU, Ortsgruppe Dülmen, Herrn Trautmann, Email vom 21.09.2012 liegen keine Kenntnisse über Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet vor.

## 5. Ausschluss von Arten

Im Folgenden wird vor dem Hintergrund artspezifischer Lebensraum- und Habitatansprüche ermittelt, für welche der europäisch geschützten Arten durch das Vorhaben möglicherweise artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten sind bzw. für welche Arten Konflikte sicher ausgeschlossen werden können. Das Untersuchungsgebiet umfasst hierbei den Geltungsbereich des Plangebietes sowie die angrenzenden Flächen in einem Radius von 100 m.

### PFLANZEN

Hinweise auf Vorkommen streng geschützter Pflanzenarten gem. Anhang IV der FFH-Richtlinie liegen für das Untersuchungsgebiet nicht vor. Die Messtischblattabfrage führt keine planungsrelevanten Pflanzenarten auf (s. Kap. 4). Aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen ist ein Vorkommen dieser Arten sicher auszuschließen.

### AMPHIBIEN

Das Untersuchungsgebiet weist eine Reihe von Grabenstrukturen auf. Im weiteren Umfeld finden sich einige Fließ- und Stillgewässer. Die Messtischblattabfrage führt keine planungsrelevanten Amphibienarten auf (s. Kap. 4). Die Gewässer im Plangebiet und unmittelbaren Umfeld sind nur temporär Wasser führend, vegetationsfrei und beschattet. Somit weisen sie keine Eignung als Laichhabitate auf. Artenschutzrechtliche Konflikte können für diese Artengruppe sicher ausgeschlossen werden.

### REPTILIEN

Hinweise auf Vorkommen streng geschützter Reptilienarten gem. Anhang IV der FFH-Richtlinie liegen für das Untersuchungsgebiet nicht vor. Die Messtischblattabfrage führt keine planungsrelevanten Reptilienarten auf (s. Kap. 4). Gleisschotter und begleitende Saumstrukturen sind potenzielle Lebensräume der Wärme liebenden Zauneidechse. Aufgrund des trennenden und beschattenden dichten Gehölzsaumes entlang der Gleisanlage der nördlich des Plangebietes verlaufenden Eisenbahnlinie sind Vorkommen der Art im Plangebiet unwahrscheinlich. Auch aufgrund der übrigen Biotopstrukturen im Plangebiet ist ein Vorkommen von Reptilien sicher auszuschließen.

### FLEDERMÄUSE

Von den Fledermausarten finden Breitflügel- und Zwergfledermaus sowie bedingt das Braune Langohr in und an den Schuppen- und Stallgebäuden im Norden des Plangebietes potenzielle Sommer- und Zwischenquartiere (s. Tab. 2). Ferner sind aufgrund des Alters einiger Bäume Höhlen und sonstige Baumquartierstrukturen nicht sicher auszuschließen. Quartiere von bevorzugt an Wälder gebundene Arten wie der Fransenfledermaus, beiden Abendseglerarten, Rauhaut- und Wasserfledermaus sind dagegen unwahrscheinlich.

### VÖGEL

Von den in der Messtischblattabfrage genannten planungsrelevanten Vogelarten können Vorkommen von Mäusebussard, Nachtigall, Turmfalke, Turteltaube und Waldohreule im Wirkraum des Vorhabens nicht sicher ausgeschlossen werden. (s. Tab. 2). Für diese ist im Weiteren zu prüfen, inwieweit infolge der Wirkfaktoren des Vorhabens artenschutzrechtliche Konflikte entstehen können.

Für die übrigen planungsrelevanten Vogelarten sind Vorkommen im Untersuchungsgebiet aufgrund ihrer speziellen Habitatansprüche nicht zu erwarten

Bei den in Tab. 2 nicht aufgeführten, nicht planungsrelevanten Vogelarten handelt es sich im Regelfall um weit verbreitete, häufige und ungefährdete Vogelarten. Für diese kann angenommen werden, dass mit dem Planvorhaben keine Störungen erfolgen, die sich negativ auf die Überlebenschance, die Reproduktionsfähigkeit oder den Fortpflanzungserfolg der Arten auswirkt. Ein signifikant erhöhtes

Tötungsrisiko kann ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion der Lebensstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten, so dass mit dem Planvorhaben für nicht planungsrelevante Vogelarten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.

Tab. 2: Ausschluss von Arten

Art		Bemerkung
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	
<b>Braunes Langohr</b>	<b>Plecotus auritus</b>	<b>Beeinträchtigungen sind möglich.</b>
<b>Breitflügelfledermaus</b>	<b>Eptesicus serotinus</b>	<b>Beeinträchtigungen sind möglich.</b>
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	Vorwiegend Waldfledermaus. Quartiere der Art sind im Vorhabengebiet unwahrscheinlich. Das Jagdrevier bildet keinen essentiellen Habitatbestandteil. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten.
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	Waldfledermaus. Quartiere der Art sind im Vorhabengebiet unwahrscheinlich. Das Jagdrevier bildet keinen essentiellen Habitatbestandteil. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten.
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	Waldfledermaus. Quartiere der Art sind im Vorhabengebiet unwahrscheinlich. Das Jagdrevier bildet keinen essentiellen Habitatbestandteil. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten.
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	Waldfledermaus. Quartiere der Art sind im Vorhabengebiet unwahrscheinlich. Das Jagdrevier bildet keinen essentiellen Habitatbestandteil. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten.
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	Waldfledermaus. Quartiere der Art sind im Vorhabengebiet unwahrscheinlich. Das Jagdrevier bildet keinen essentiellen Habitatbestandteil. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten.
<b>Zwergfledermaus</b>	<b>Pipistrellus pipistrellus</b>	<b>Beeinträchtigungen sind möglich.</b>
Baumfalke	Falco subbuteo	Bewohner halboffener, strukturreicher Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Entsprechende Lebensraumansprüche sind im Vorhabengebiet nicht erfüllt. Artenschutzrechtliche Konflikte können sicher ausgeschlossen werden.
Eisvogel	Alcedo atthis	Bewohner von Fließ- und Stillgewässern mit Abbruchkanten und Steilufeln. Entsprechende Lebensraumansprüche sind im Vorhabengebiet nicht erfüllt. Artenschutzrechtliche Konflikte können sicher ausgeschlossen werden.
Feldlerche	Alauda arvensis	Bewohner der offenen Feldflur. Aufgrund der isolierten Lage und geringen Größe der überplanten Ackerflächen sowie der Vorbelastungen in Form von Lärm, Bewegung, Verkehr sind Vorkommen der Feldlerche im Plangebiet und Wirkraum des Vorhabens sehr unwahrscheinlich. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten.
Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	Bewohner von sandigen, kiesigen Ufern größerer Flüsse, Überschwemmungsflächen, Sand- und Kiesabgrabungen, Klärteichen. Entsprechende Lebensraumansprüche sind im Vorhabengebiet nicht erfüllt. Artenschutzrechtliche Konflikte können sicher ausgeschlossen werden.
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	Bewohner von reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden, Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen, lichten, alten Mischwäldern, Randbereichen größerer Heidelandschaften und sandiger Kiefernwälder. Entsprechende Lebensraumansprüche sind im Vorhabengebiet nicht erfüllt. Artenschutzrechtliche Konflikte können sicher ausgeschlossen werden.

Deutscher Name	Art		Bemerkung
		Wissenschaftlicher Name	
Graureiher		Ardea cinerea	Koloniebrüter, dessen Nester auf Bäumen (v.a. Fichten, Kiefern, Lärchen) anlegt werden. Entsprechender Baumbestand fehlt im Vorhabengebiet. Hinweise auf Niststätten liegen nicht vor. Das Nahrungshabitat bildet keinen essentiellen Habitatbestandteil. Artenschutzrechtliche Konflikte können sicher ausgeschlossen werden.
Habicht		Accipiter gentilis	Nutzt als Bruthabitat Waldinseln ab einer Größe von 1-2 ha. Entsprechende Lebensraumansprüche sind im Vorhabengebiet nicht erfüllt. Artenschutzrechtliche Konflikte können sicher ausgeschlossen werden.
Kiebitz		Vanellus vanellus	Bewohner des Offenlandes. Aufgrund der isolierten Lage und geringen Größe der überplanten Ackerflächen sowie der Vorbelastungen in Form von Lärm, Bewegung, Verkehr sind Vorkommen des Kiebitz' im Plangebiet und Wirkraum des Vorhabens sehr unwahrscheinlich. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten.
Kleinspecht		Dryobates minor	Bewohner parkartiger oder lichter Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Entsprechende Lebensraumansprüche sind im Vorhabengebiet nicht erfüllt. Artenschutzrechtliche Konflikte können sicher ausgeschlossen werden.
Lachmöwe		Larus ridibundus	Bewohner von Verlandungsbereichen an Seen und Abtragungsgewässern sowie in Feuchtgebieten oder an Klärteichen. Entsprechende Lebensraumansprüche sind im Vorhabengebiet nicht erfüllt. Artenschutzrechtliche Konflikte können sicher ausgeschlossen werden.
<b>Mäusebussard</b>		<b>Buteo buteo</b>	<b>Beeinträchtigungen sind möglich.</b>
Mehlschwalbe		Delichon urbica	Gebäudebewohner. Nistet bevorzugt an frei stehenden, großen und mehrstöckigen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten. Entsprechende Lebensraumansprüche sind im Vorhabengebiet nicht erfüllt. Das Jagdhabitat bildet keinen essentiellen Habitatbestandteil. Artenschutzrechtliche Konflikte können sicher ausgeschlossen werden.
Mittelspecht		Dendrocopos medius	Waldbewohner. Geeignete Waldbereiche sind mind. 30 ha groß. Entsprechende Lebensraumansprüche sind im Vorhabengebiet nicht erfüllt. Artenschutzrechtliche Konflikte können sicher ausgeschlossen werden.
<b>Nachtigall</b>		<b>Luscinia megarhynchos</b>	<b>Beeinträchtigungen sind möglich.</b>
Pirol		Oriolus oriolus	Bewohner lichter, feuchter und sonniger Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder), gelegentlich auch kleinere Feldgehölze, Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen. Entsprechende Lebensraumansprüche sind im Vorhabengebiet nicht erfüllt. Artenschutzrechtliche Konflikte können sicher ausgeschlossen werden.
Rauchschwalbe		Hirundo rustica	Bewohner von Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude). Entsprechende Lebensraumansprüche sind im Vorhabengebiet nicht erfüllt. Das Jagdhabitat bildet keinen essentiellen Habitatbestandteil. Artenschutzrechtliche Konflikte können sicher ausgeschlossen werden.
Rebhuhn		Perdix perdix	Bewohner der offenen Feldflur. Aufgrund der isolierten Lage und geringen Größe der überplanten Ackerflächen sowie der Vorbelastungen in Form von Lärm, Bewegung, Verkehr sind Vorkommen des Rebhuhns im Plangebiet und Wirkraum des Vorhabens sehr unwahrscheinlich. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten.
Rohrweihe		Circus aeruginosus	Bewohner halboffener bis offener Landschaften mit Bindung an Röhrichtbestände. Entsprechende Lebensraumansprüche sind im Vorhabengebiet nicht erfüllt. Artenschutzrechtliche Konflikte können sicher ausgeschlossen werden.

Deutscher Name	Art		Bemerkung
	Wissenschaftlicher Name		
Rotmilan	Milvus milvus		Bewohner offener, reich gegliederter Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1-3 ha und größer). Entsprechende Lebensraumansprüche sind im Vorhabengebiet nicht erfüllt. Artenschutzrechtliche Konflikte können sicher ausgeschlossen werden.
Schleiereule	Tyto alba		Bewohner halboffener Landschaften mit engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen. Nistplätze und Tagesruhesitze in störungsarmen, dunklen, geräumigen Nischen in Gebäuden. Entsprechende Lebensraumansprüche sind im Vorhabengebiet nicht erfüllt. Das Jagdhabitat bildet keinen essentiellen Habitatbestandteil. Artenschutzrechtliche Konflikte können sicher ausgeschlossen werden.
Schwarzspecht	Dryocopus martius		Bewohner von Wäldern mit hohem Totholzanteil. Entsprechende Lebensraumansprüche sind im Vorhabengebiet nicht erfüllt. Artenschutzrechtliche Konflikte können sicher ausgeschlossen werden.
Sperber	Accipiter nisus		Bewohner von halboffenen Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen. Entsprechende Lebensraumansprüche sind im Vorhabengebiet nicht erfüllt. Das Jagdhabitat bildet keinen essentiellen Habitatbestandteil. Artenschutzrechtliche Konflikte können sicher ausgeschlossen werden.
Steinkauz	Athene noctua		Bewohner offener, grünlandreicher Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Brutplätze dienen Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Entsprechende Lebensraumansprüche sind im Vorhabengebiet nicht erfüllt. Artenschutzrechtliche Konflikte können sicher ausgeschlossen werden.
Tafelente	Aythya ferina		Bewohner von Stillgewässern mit offener Wasserfläche und Ufervegetation. Entsprechende Lebensraumansprüche sind im Vorhabengebiet nicht erfüllt. Artenschutzrechtliche Konflikte können sicher ausgeschlossen werden.
Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus		Bewohner von Gewässern mit Schilfröhricht. Entsprechende Lebensraumansprüche sind im Vorhabengebiet nicht erfüllt. Artenschutzrechtliche Konflikte können sicher ausgeschlossen werden.
<b>Turmfalke</b>	<b>Falco tinnunculus</b>		<b>Beeinträchtigungen sind möglich.</b>
<b>Turteltaube</b>	<b>Streptopelia turtur</b>		<b>Beeinträchtigungen sind möglich.</b>
Uhu	Bubo bubo		Bewohner reich gegliederter, mit Felsen durchsetzter Landschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Entsprechende Lebensraumansprüche sind im Vorhabengebiet nicht erfüllt. Artenschutzrechtliche Konflikte können sicher ausgeschlossen werden.
Wachtel	Coturnix coturnix		Bewohner offener, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen. Entsprechende Lebensraumansprüche sind im Vorhabengebiet nicht erfüllt. Artenschutzrechtliche Konflikte können sicher ausgeschlossen werden.
Waldkauz	Strix aluco		Bewohner lichter, lückiger Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, darüber hinaus Dachböden und Kirchtürme. Entsprechende Lebensraumansprüche sind im Vorhabengebiet nicht erfüllt. Artenschutzrechtliche Konflikte können sicher ausgeschlossen werden.
<b>Waldohreule</b>	<b>Asio otus</b>		<b>Beeinträchtigungen sind möglich.</b>
Wasserralle	Rallus aquaticus		Bewohner von dichten Ufer- und Verlandungszonen mit Röhricht- und Seggenbeständen an Seen und Teichen. Entsprechende Lebensraumansprüche sind im Vorhabengebiet nicht erfüllt. Artenschutzrechtliche Konflikte können sicher ausgeschlossen werden.

## 6. Darstellung der Wirkfaktoren

Im Folgenden werden die relevanten Wirkfaktoren dargestellt, die mit dem Planvorhaben im Zusammenhang stehen und hinsichtlich potenzieller Artvorkommen im Untersuchungsgebiet bei der Artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen sind.

### FLÄCHENINANSPRUCHNAHME

Mit einer Baufelddräumung, dem Abbruch von baulichen Anlagen und der Rodung von Gehölzen können neben Verlusten von Nist- und Ruhestätten zudem Individuenverluste einhergehen. Im Zuge der Bautätigkeit (Baustelleneinrichtung, Erdbewegungen, Lagerflächen) sowie durch die Bebauung selbst werden Flächen in Anspruch genommen, die unter Umständen eine Habitatsignung planungsrelevanter Arten aufweisen und damit zum Verlust von Lebensstätten oder zum Funktionsverlust von (Teil-)Lebensräumen führen.

### LÄRMIMMISSIONEN

Aufgrund der Bautätigkeit und der späteren Wohn- bzw. Gewerbenutzung kann es zur Verlärmung des unmittelbaren Umfeldes kommen, wodurch besonders störungsempfindliche Arten vertrieben oder verdrängt werden können. Insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeiten können sich Lärmeinwirkungen negativ auf die Fitness sowie den Fortpflanzungserfolg auswirken. Vorbelastungen bestehen bereits in Form von Verkehrslärm durch die Eisenbahnlinie und Landstraße sowie angrenzender Gewerbe- und Wohnnutzungen.

### LICHTIMMISSIONEN

Mit der Bautätigkeit und der späteren Wohn- und Gewerbenutzung (insbes. Außenbeleuchtung) einhergehende Lichtimmissionen können sich nachteilig auf die Raumnutzung sowie das Nahrungsangebot von Fledermäusen sowie den Vogelzug auswirken. Vorbelastungen bestehen bereits durch die umgebenden Nutzungen.

### BEWEGUNG / VERKEHR

Mit der Bautätigkeit sowie mit der späteren Wohn- und Gewerbenutzung erfolgen Störungen z.B. in Form von (Baustellen-)Verkehr oder menschlicher Betriebsamkeit, wodurch besonders störungsempfindliche Arten vertrieben werden können. Insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeiten können sich derartige Einwirkungen negativ auf die Fitness sowie den Fortpflanzungserfolg auswirken. Mit der künftigen Gebietsnutzung ist eine Zunahme des Verkehrs zu erwarten. Hierdurch sowie infolge des Baustellenbetriebes kann es zu Individuenverlusten durch Verkehrskollisionen kommen. Vorbelastungen bestehen bereits infolge des Straßenverkehrs und der angrenzenden Wohn- und Gewerbenutzungen.

### BARRIEREWIRKUNGEN

Barrierewirkungen können in Form einer anlagebedingten Zerschneidung von Lebensräumen entstehen. Ferner können Eingriffe in Verbundstrukturen wie Wanderkorridore, Flugbahnen etc. Trenn- und Verinselungseffekte auslösen. Durch bauliche Anlagen können Einschränkungen von Anflugbahnen potenzieller (Fledermaus-)Quartiere entstehen, schlimmstenfalls einhergehend mit einem kompletten Funktionsverlust von Quartieren sowie Individuenverlusten durch Einschluss von Tieren.

## 7. Darstellung der Betroffenheit der Arten

Für die in Tab. 3 aufgeführten Arten ist im Weiteren zu prüfen, inwieweit infolge der Wirkfaktoren des Vorhabens artenschutzrechtliche Konflikte entstehen können.

Tab. 3: Im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommende planungsrelevante Arten

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Streng geschützte Art		Europäische Vogelart		Rote Liste	
		BArtSchV, Anl.1, Sp.3	FFH-RL Anh. IV	VS-RL Anh. 1	VS-RL Art. 4 (2)	NRW 2010	D 2008
Braunes Langohr	Plecotus auritus		X			G	V
Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus		X			2	V
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus		X			*	*
Mäusebussard	Buteo Buteo			X		*	*
Nachtigall	Luscinia megarhynchos			X	X	3	X
Turmfalke	Falco tinnunculus			X		VS	*
Turteltaube	Streptopelia turtur			X		2	V
Waldohreule	Asio otus			X		3	*

Abkürzungen:

BArtSchV: Bundesartenschutzverordnung; FFH-RL: Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie; VS-RL: Vogelschutz-Richtlinie

Rote Liste Gefährdungskategorien:

\*: ungefährdet; 3: gefährdet; 2: stark gefährdet; G: Gefährdung anzunehmen; S: Einstufung dank

Naturschutzmaßnahmen; V: Vorwarnliste

### FLEDERMÄUSE

Aufgrund ähnlicher Habitatansprüche und Lebensweise werden die Fledermäuse im Folgenden als Gruppe abgehandelt. Die in Tab. 3 aufgeführten Fledermausarten beziehen vorwiegend (Breitflügel-/Zwergfledermaus) oder gelegentlich (Braunes Langohr) Quartier an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z.B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Auch Baumhöhlen werden genutzt. Als Jagdreviere dienen (halb)offene Landschaften Gehölzstrukturen, Waldränder Gewässer, Gärten, Parkanlagen im Siedlungsbereich (DIETZ, 2007; KRAPP, 2011; MUNLV NW, 2007).

Im Plangebiet finden die o.g. Fledermausarten ihre Lebensraumsprüche erfüllt. In und an den Schuppen- und Stallgebäuden im Norden des Plangebietes sind potenzielle Sommer- und Zwischenquartiere nicht auszuschließen. Aufgrund des Alters einiger Bäume sind Höhlen und sonstige Baumquartierstrukturen möglich.

### BEURTEILUNG DER BETROFFENHEIT DER FLEDERMAUSARTEN

Mit Abbruch der Schuppen bzw. Ställe im Norden des Plangebietes sowie mit Rodung von Gehölzen im Zuge der Baufeldräumung können potenzielle Quartiere zerstört und Individuen getötet werden. Die Flächeninanspruchnahme führt ferner zu einem potenziellen Funktionsverlust des Gebietes als Jagdhabitat. Das Jagdhabitat stellt jedoch keinen essenziellen Habitatbestandteil dar. Ausweichmöglichkeiten sind vorhanden. Einwirkungen von Licht und Lärm infolge der angestrebten Nutzungen können als geringfügig angesehen werden. Von einer deutlichen Verkehrszunahme zu den nächtlichen Ausflugzeiten der Fledermäuse ist nicht auszugehen, so dass hinsichtlich verkehrsbedingter Kollisionen kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten ist. Anlagebedingte Barrierewirkungen entstehen nicht, da die Arten keine ausgesprochen an Gehölze gebunden fliegenden Arten sind bzw. verbindende Gehölzstrukturen mit dem Umland erhalten bleiben (Bahnlinie, straßenbegleitende Baumreihen). Barrierewirkungen entstehen auch nicht in Form einer Unterbindung eines freien Anflugs potenzieller Quartiere.

### **MÄUSEBUSSARD**

Der Mäusebussard kommt in nahezu allen Lebensräumen der Kulturlandschaft vor und jagt in Offenlandbereichen. Als Brutplatz benötigt er geeignete Baumbestände in Randbereichen von Waldgebieten, Feldgehölze und Baumgruppen oder gar Einzelbäume (MUNLV NW, 2007).

Mit geringer Wahrscheinlichkeit könnte der Mäusebussard die Gehölze des Vorhabengebietes als Niststätte nutzen.

#### **BEURTEILUNG DER BETROFFENHEIT DER ART**

Mit der Rodung von Gehölzen kann es zum Verlust von Niststätten, ggf. sogar Individuenverlusten kommen. Die Flächeninanspruchnahme kann ferner zu einem Funktionsverlust des Gebietes als Teillebensraum führen. Einwirkungen von Licht, Lärm und Bewegung infolge der angestrebten Nutzungen können für den Mäusebussard als unerheblich angesehen werden. Verkehrskollisionen, die über das allgemeine Lebensrisiko der Art hinausgehen, sind nicht zu erwarten. Barrierewirkungen in Form einer Zerschneidung von Lebensräumen entstehen mit der angestrebten Nutzung nicht.

### **NACHTIGALL**

Die Nachtigall ist ein Bewohner gebüschreicher Ränder von Laub- und Mischwäldern. Auch besiedelt sie Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme, bevorzugt in Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Bruthabitate zeichnen sich aus durch eine dichte Strauchschicht mit Falllaubdecke am Boden und ausreichende Deckung (GLUTZ VON BLOTZHEIM ET AL., 1966-1998). Das Nest wird meist in dichter Vegetation in Bodennähe angelegt. Das Brutrevier hat in der Regel eine Größe zwischen 0,2-2 ha (MUNLV NW, 2007).

Aufgrund der Strukturen im Untersuchungsgebiet sind die Lebensraumansprüche der Nachtigall erfüllt, so dass mit Vorkommen der Art zu rechnen ist.

#### **BEURTEILUNG DER BETROFFENHEIT DER ART**

Mit der Rodung von Gehölzen kann es zum Verlust von Niststätten, ggf. sogar Individuenverlusten kommen. Die Flächeninanspruchnahme kann ferner zu einem Funktionsverlust des Gebietes als (Teil-)Lebensraum führen. Einwirkungen von Licht, Lärm und Bewegung können zu Verdrängungseffekten führen. Verkehrskollisionen, die über das allgemeine Lebensrisiko der Art hinausgehen, sind nicht zu erwarten. Barrierewirkungen in Form einer Zerschneidung von Lebensräumen entstehen mit der angestrebten Nutzung nicht.

### **TURMFALKE**

Der Turmfalke ist Bewohner offener und strukturreicher Kulturlandschaften, der die Nähe zu menschlichen Siedlungen, selbst Städten nicht scheut. Jagdhabitate sind Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. Der Turmfalke brütet unter anderem an Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch in alten Krähenestern in Bäumen (MUNLV NW, 2007).

Mit geringer Wahrscheinlichkeit könnte der Turmfalke die Gehölze des Vorhabengebietes als Niststätte nutzen.

#### **BEURTEILUNG DER BETROFFENHEIT DER ART**

Mit der Gehölzrodung kann es zum Verlust von Niststätten, ggf. sogar Individuenverlusten kommen. Die Flächeninanspruchnahme kann ferner zu einem Funktionsverlust des Gebietes als Teillebensraum führen. Einwirkungen von Licht, Lärm und Bewegung infolge der angestrebten Nutzungen können für den Turmfalken als unerheblich angesehen werden. Verkehrskollisionen, die über das allgemeine Lebensrisiko der Art hinausgehen, sind nicht zu erwarten. Barrierewirkungen in Form einer Zerschneidung von Lebensräumen entstehen mit der angestrebten Nutzung nicht.

### **TURTELTAUBE**

Die Turteltaube ist ein Bewohner offener bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Ihr Nahrungshabitat bilden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen. Brutplätze findet die Turteltaube in Sträuchern oder Bäumen in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschern, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern (MUNLV NW, 2007). Sie scheut auch die Nachbarschaft zu menschlichen Siedlungen nicht und brütet zuweilen auch an verkehrsreichen Straßen und Plätzen innerhalb von Dörfern und Städten (GLUTZ VON BLOTZHEIM ET AL., 1966-1998).

Es ist nicht auszuschließen, dass die Turteltaube das Plangebiet als Bruthabitat nutzt.

### **BEURTEILUNG DER BETROFFENHEIT DER ART**

Mit der Rodung von Gehölzen kann es zum Verlust von Niststätten, ggf. sogar Individuenverlusten kommen. Die Flächeninanspruchnahme kann ferner zu einem Funktionsverlust des Gebietes als (Teil-)Lebensraum führen. Einwirkungen von Licht, Lärm und Bewegung können zu Verdrängungseffekten führen. Verkehrskollisionen, die über das allgemeine Lebensrisiko der Art hinausgehen, sind nicht zu erwarten. Barrierewirkungen in Form einer Zerschneidung von Lebensräumen entstehen mit der angestrebten Nutzung nicht.

### **WALDOHREULE**

Die Waldohreule kommt in halboffenen Parklandschaften, an Siedlungsrändern sowie im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen vor. Zum Brüten genügen bereits kleine Feldgehölze, Baumgruppen, Hecken, Einzelbäume mit ausreichenden Deckungsmöglichkeiten. Als Brutplätze dienen alte Nester z.B. von Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard oder Ringeltaube. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 20-100 ha erreichen (GLUTZ VON BLOTZHEIM ET AL., 1966-1998; MUNLV NW, 2007). Die Lebensraumansprüche der Waldohreule sind im Untersuchungsgebiet nur bedingt erfüllt.

Mit geringer Wahrscheinlichkeit könnte die Waldohreule die Gehölze des Vorhabengebietes als Niststätte nutzen.

### **BEURTEILUNG DER BETROFFENHEIT DER ART**

Mit der Rodung von Gehölzen kann es zum Verlust von Niststätten, ggf. sogar Individuenverlusten kommen. Die Flächeninanspruchnahme kann ferner zu einem Funktionsverlust des Gebietes als (Teil-)Lebensraum führen. Einwirkungen von Licht, Lärm und Bewegung können zu Verdrängungseffekten führen. Sie können angesichts der angestrebten Nutzungen und unter Berücksichtigung bestehender Vorbelastungen als geringfügig angesehen werden. Verkehrskollisionen, die über das allgemeine Lebensrisiko der Art hinausgehen, sind nicht zu erwarten. Barrierewirkungen in Form einer Zerschneidung von Lebensräumen entstehen mit der angestrebten Nutzung nicht.

## **8. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote**

Artenschutzrechtliche Konflikte durch das Planvorhaben können für die Arten Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Mäusebussard, Nachtigall, Turmfalke, Turteltaube, Waldohreule nicht sicher ausgeschlossen werden.

In Anwendung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote ergibt sich für die genannten Arten folgender Sachverhalt:

**TÖTUNGSVERBOT (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)**

Mit Realisierung des Vorhabens kann für die Arten Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Mäusebussard, Nachtigall, Turmfalke, Turteltaube und Waldohreule der Tatbestand des

Tötungsverbot ausgelöst werden (Tötung von Individuen, Zerstörung von Gelegen). Möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten kann durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, ökologische Baubegleitung) begegnet werden.

**STÖRUNGSVERBOT (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)**

Erhebliche Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen planungsrelevanter Arten auswirken, entstehen mit dem Vorhaben nicht.

**VERBOT DER BESCHÄDIGUNG VON FORTPFLANZUNGS- ODER RUHESTÄTTEN (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)**

Mit Realisierung des Vorhabens kann für die Arten Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Mäusebussard, Nachtigall, Turmfalke, Turteltaube und Waldohreule der Tatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgelöst werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt jedoch für die Arten Mäusebussard, Turmfalke und Waldohreule im räumlichen Zusammenhang erhalten. Für die Arten Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Nachtigall und Turteltaube ist es möglich, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte auch im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten werden kann. Möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten kann voraussichtlich durch geeignete Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen begegnet werden.

**VERBOT DER ENTNAHME WILD LEBENDER PFLANZEN (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)**

Planungsrelevante Pflanzenarten kommen im Plangebiet nicht vor.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass für die Arten Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Mäusebussard, Nachtigall, Turmfalke, Turteltaube und Waldohreule Verstöße gegen die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes nicht sicher ausgeschlossen werden können. Für diese Arten wird eine Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe II (Art-für-Art-Betrachtung) erforderlich. Möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten kann voraussichtlich durch geeignete Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen begegnet werden.

## 9. Zusammenfassung

Die Stadt Dülmen beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 224 „Raiffeisenring“. Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines Wohngebietes und eines gewerblich genutzten Bereiches geschaffen werden.

Aufgrund der vorhandenen Strukturen im Untersuchungsgebiet sind Vorkommen der europäisch geschützten, planungsrelevanten Arten Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Mäusebussard, Nachtigall, Turmfalke, Turteltaube, Waldohreule im Vorhabengebiet möglich.

**Für das betroffene Artenspektrum sind artenschutzrechtliche Konflikte infolge der Wirkfaktoren des Vorhabens nicht sicher auszuschließen. Es ist möglich, dass mit dem Planvorhaben gegen die Zugriffsverbote gem. § 44 (1) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG verstoßen wird.**

**Es wird eine Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe II (Art-für-Art-Betrachtung) erforderlich.**

Möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten kann voraussichtlich durch geeignete Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen begegnet werden.

## 10. Quellen und Literatur

BNATSCHG (2010): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009, (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148)

DIETZ, CHRISTIAN ET. AL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart

GLUTZ VON BLOTZHEIM, URS N. ET AL. (Hrsg.) (1966-1998): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag. Wiesbaden

KRAPP, FRANZ (HRSG.) (2011): Die Fledermäuse Europas – Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung. Wiebelsheim

LANUV (2012 a) - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN: Geschützte Arten in NRW - <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (Zugriff: 19.09.2012)

LANUV (2012 b) - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN: Fundortkataster - [www.lanuv.nrw.de/natur/arten/fundortkataster.htm](http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/fundortkataster.htm) (Zugriff: 01.10.2012)

LANUV (2012 c) - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN: Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen - <http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/roteliste.htm> (Zugriff: 01.10.2012)

MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010

MUNLV NW (2007) – MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen.

MUNLV NW (2010): VV-Artenschutz – Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren. Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010